



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.32 RRB 1918/1901**
Titel **Teuerungszulagen.**
Datum 25.07.1918
P. 655–656

[p. 655] A. Der Regierungsrat lud durch Beschluß vom 3. Juli 1918 seine Direktionen ein, ihm bis zum 10. Juli 1918 Antrag zu stellen über die Art und Weise, wie für ihre Angestellten und Arbeiter der Kantonsratsbeschuß vom 1. Juli 1918 betreffend die Teuerungszulagen auszuführen sei, soweit sich die Auszahlung der erhöhten Teuerungszulagen nicht aus den bisherigen Beschlüssen des Regierungsrates ergebe.

B. Für die Erziehungsdirektion kommen in Betracht:

1. Die Arbeitslehrerinnen,
2. die pensionierten Lehrkräfte,
3. die Vikare an Volks- und Mittelschulen,
4. die Hilfslehrer an den Mittelschulen.

1. Arbeitslehrerinnen.

Seit 1. Januar 1918 beziehen die Arbeitslehrerinnen zu dem minimalen Grundgehalt von Fr. 45 für die Jahresstunde eine weitere Zulage von Fr. 10, also Fr. 55. Die bisherige Teuerungszulage war aber entschieden zu klein; erhielt doch eine Arbeitslehrerin mit 24 Wochenstunden eine monatliche Zulage von nur Fr. 20, die Lehrer und Beamten dagegen Fr 50. Der Kantonsratsbeschuß vom 1. Juli läßt sich darum nicht buchstäblich auf die Arbeitslehrerinnen anwenden, da damit den Intentionen derer, die ihn beantragen, keineswegs entsprochen würde.

Bei genauer Anwendung des Kantonsratsbeschlusses würden die Teuerungszulagen bei einer Zahl von 24 Wochenstunden im Jahr den Betrag von Fr. 210 = zirka 20% der Besoldung ausmachen. Wird, wie die Erziehungsdirektion vor- // [p. 656] schlägt, vom 1. Juli an bis 31. Dezember 1918 das Vierfache der bisherigen Teuerungszulage, also Fr. 40 pro Jahresstunde, gewährt, so erhält eine Arbeitslehrerin bei 24 Wochenstunden für das Jahr 1918 an Teuerungszulagen insgesamt Fr. 600 zirka 50% des Grundgehaltes.

2. Pensionierte Lehrkräfte.

Den Lehrern im Ruhestand wurden bisher noch keine Teuerungszulagen ausgerichtet. Erziehungsdirektion und Erziehungsrat empfehlen, auch hier die Ausrichtung anzuordnen und zwar im Umfange von 25% des gesprochenen Ruhegehaltsbetrages. Diese Erhöhung ist im Maximum in der Gesetzesvorlage vorgesehen.

3. Vikare der Volks- und Mittelschule.

Durch Regierungsratsbeschuß vom 22. September 1917 wurde den auf der Stufe der Volksschule amtenden Lehrerstellvertretern eine Teuerungszulage von Fr. 2 für den Unterrichtstag, den Vikaren an der Arbeitsschule eine solche von Fr. -.25 für die Unterrichtsstunde zugesprochen. Durch Beschluß vom 26. Juli 1917 erhöhte der Regierungsrat die Entschädigung für Stellvertretung an den kantonalen Mittelschulen



auf Fr. 4 für die erteilte Unterrichtsstunde. Ferner wurde die Erziehungsdirektion durch Regierungsratsbeschluß vom 7. Februar 1918 ermächtigt, ausnahmsweise die Vikariatsentschädigung auf Fr. 5 pro Unterrichtsstunde anzusetzen. Es läßt sich nicht bestreiten, daß die Besoldungsansätze auch der Lehrerstellvertreter bereits überholt sind und daß es im Sinne des Kantonsratsbeschlusses vom 1. Juli 1918 geschieht, wenn die Behörden eine angemessene Erhöhung der bisherigen Zulagen eintreten lassen, wobei freilich aus praktischen Gründen von einer rückwirkenden Ausrichtung Umgang zu nehmen ist.

4. Hilfslehrer der kantonalen Mittelschulen.

Für die Hilfslehrer an den kantonalen Mittelschulen ist eine Besserstellung schon auf Beginn des Jahres 1918 erfolgt. Durch Regierungsratsbeschluß vom 7. Februar 1918 wurde den Anfängern im Lehramt und Lehrern nicht wissenschaftlicher Fächer eine Besoldung von Fr. 180, den Lehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung eine solche von Fr. 220 für die Jahresstunde zugesprochen. Es rechtfertigt sich, auch diesen Lehrkräften, so weit sie nicht schon als Lehrer an andern kantonalen Lehranstalten Teuerungszulagen beziehen, im Sinne des Kantonsratsbeschlusses vom 1. Juli 1918 finanzielle Besserung zu gewähren.

Der Regierungsrat,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion, beschließt.

in Ausführung des Beschlusses des Kantonsrates vom 1. Juli 1918:

I. Den Arbeitslehrerinnen wird für die Monate Juli bis Dezember 1918 das Vierfache der bisher bezogenen Teuerungszulagen ausgerichtet.

II. Die Ruhegehälter der pensionierten Lehrkräfte werden mit Wirkung ab 1. Juli 1918 um 25% erhöht.

III. Die den Vikaren an Primär- und Sekundarschulen für den Unterrichtstag gewährte Teuerungszulage wird von Fr. 2 auf Fr. 4 erhöht mit Wirkung ab 1. Juli 1918, die Teuerungszulage der Stellvertreterinnen an der Arbeitsschule von 25 auf 50 Rp. pro Unterrichtsstunde. Die Stellvertreter an den kantonalen Mittelschulen beziehen vom 1. Juli 1918 an Fr. 5 für die erteilte Unterrichtsstunde.

IV. Die Besoldungen der Hilfslehrer an kantonalen Mittelschulen, die nicht bereits in anderer Eigenschaft staatliche Teuerungszulage beziehen, werden auf 1. Juli 1918 festgesetzt wie folgt: Für

1. Anfänger im Lehramt und Lehrer nicht wissenschaftlicher Fächer auf Fr. 210 für die Unterrichtsstunde;

2. Lehrer mit abgeschlossener Hochschulbildung auf Fr. 250 die Jahresstunde.

V. Mitteilung an die Rektorate des Gymnasiums, der Industrieschule und der kantonalen Handelsschule, die Direktionen des Lehrerseminars und des Technikums, die Direktionen der Finanzen und des Erziehungswesens, sowie an die Kantonsschulverwaltung.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/04.04.2017]